

2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28.03.2000

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 24.04.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 28.03.2000, zuletzt geändert am 03.09.2001 beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden	30,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	60,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	80,00 €

§ 2

§ 3 Abs. 1 erhält folgenden Inhalt:

Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt monatlich 40 % des Mindestbetrages des jeweiligen Rahmensatzes der Gemeindegrößengruppen entsprechend der Anlage –Tabelle der Aufwandsentschädigung- des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungsgesetz – AufwEntG).

In § 3 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 3

Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

Wahlhelferentschädigung

(1) Mitglieder des Wahlvorstandes bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Kommunalwahlen, Bürgermeisterwahlen, Volksabstimmungen und Bürgerentscheide erhalten für die Ausübung ihres Ehrenamtes eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 beträgt:

Wahlhelferentschädigung

- (1) Mitglieder des Wahlvorstandes bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Kommunalwahlen, Bürgermeisterwahlen, Volksabstimmungen und Bürgerentscheide erhalten für die Ausübung ihres Ehrenamtes eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 beträgt:
- | | |
|---|---------|
| 1. für die Teilnahme an Wahlhelferschulungen | 30,00 € |
| 2. am Tag der Wahl | |
| -die Vorsitzenden des Urnenwahlvorstandes | 90,00 € |
| -die übrigen Mitglieder des Urnenwahlvorstandes | 70,00 € |
| -die Vorsitzenden des Briefwahlvorstandes | 80,00 € |
| -die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstandes | 60,00 € |
| 3. am Tag der Auszählung der Gemeinderats- und Kreistagswahl für alle ehrenamtlichen Wahlhelfer | 90,00 € |

§ 4

Nach dem neu eingefügten § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

Aufwandsentschädigung für Fahrer des Projekts Spurwechsel

Die ehrenamtlichen Fahrer erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach folgenden einheitlichen Durchschnittssätzen:

bis zu 2 Stunden	20,00 €
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	35,00 €
von mehr als 4 bis zu 6 Stunden	45,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60,00 €

§ 5

Der bisherige § 5 wird zu § 7.

§ 6

§ 1 dieser Satzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Die weiteren Änderungen nach § 3, § 5 und § 6 treten am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Niedereschach, den 24.04.2024.

Martin Ragg
Bürgermeister